86. Unter welchen Boraussekungen tönnen Ausbuchtungen öffentlicher Flusse Bestandteile von Alluvionen werden? In dabei die Besischbarkeit von Bedeutung?

Preuß. Allgem. Landrecht Tl. II Tit. 15 § 56, Tl. I Tit. 9 §§ 225, 248.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1912 i. S. R. A. Deichverband (Rl.) w. Fürstenberger Fischerinnung (Bell.). Rep. VII. 279/12.

- L Landgericht Guben.
- II. Rammergericht Berlin.

Zwischen dem rechten Oderbeiche und dem Oderstrome befindet sich bei F. Borland. Auf diesem Borlande haben sich Wasserstücke

gehildet, von benen einzelne weder bei niedrigem, noch bei mittlerem Wafferstande, andere nur bei mittlerem, andere auch bei niedrigem Bafferstande mit der Oder in Berbindung stehen. Der Rläger behauptet, Eigentumer eines Teiles bes Borlandes und ber barauf befinblichen Wasserstücke zu fein. Die Beflagte, ber unftreitig ein Rijchereirecht im Derftrome aufteht, beansprucht die Rischerei auch in jenen Bafferftuden. Der Rlager ftellte in erfter Inftang ben Antrag, bie Beflagte zu verurteilen, anzuerkennen, bag fie und ibre Mitalieber, abgesehen von ber Reit bes hochmassers, nicht berechtigt feien, auf jenen Lachen, Rolten und Tumpeln die Gischerei auszuüben. Das Landgericht hielt einerseits bas Eigentum bes Rlagers, anderseits bas Rischereirecht ber Beklagten für erwiesen und ertannte auf Abmeisung. Das Berufungsgericht beschränkte die Verhandlung auf die Aftivlegitimation bes Klagers und wies beffen Berufuna gurud. Auf Revifion bes Rlagers murbe bas Berufungsurteil aufgehoben.

Grunbe:

"Die Klage bezweckt Feststellung des Nichtbestehens des von der Beklagten beanspruchten Fischereirechts. Zu dieser Klage ist der Deichverband nur legitimiert, wenn er nachweist, daß die Wasserstücke, um deren Bestischung es sich handelt, ihm gehören. Der Berusungsrichter hält den Beweis sür nicht erbracht. Der Kläger hatte in dieser Beziehung angesührt, am 29. September 1881 habe zwischen ihm und dem Fiskus eine Auseinandersetzung (Eigentumsabgrenzung) wegen des Vorlandes stattgesunden. Die Beklagte hatte bestritten, daß der Kläger auf Grund dieser Verhandlung Eigentum erworden habe, und ihrerseits behauptet, daß die fraglichen Wassersstücke nach wie vor Bestandteise des Oderstroms bildeten.

Der Berufungsrichter nimmt zwar an, daß die Verhandlung vom 29. September 1881 die Auseinandersetzung des Klägers und des Fiskus wegen der Verlandungen bezweckt habe; er meint aber, daß sich der Kläger auf diese Verhandlung um deswillen nicht berusen könne, weil es sich bei den Wasserstücken nicht um Verlandungen handle. Flächen, die bei mittlerem und sogar bei niederem Wasserstande noch besischt werden könnten, seien noch nicht zu Verlandungen geworden, müßten vielmehr als noch zum öffentlichen Oderstrome aehörig angesehen werden.

Diese Auffassung wird von ber Revision mit Grund beanstandet. Bezüglich ber Alluvionen gilt bei öffentlichen Flüffen basselbe, wie bei Brivatflüffen (§ 56 ALR. II. 15). Rach § 225 ALR. I. 9 find Alluvionen Berbreitungen bes Ufers, Die fich burch bas allmähliche Anspulen fremder Erdteile bilben. Gine folde Berbreitung ift bann als vollendet anzusehen, wenn fich bie angespullten Erbteile nicht nur bei niedrigem, sondern auch bei mittlerem Bafferftande über ben Wasserspiegel erheben (vgl. § 248 ADR. I. 9: Entsch, bes RG.'s in Rivill. Bb. 2 S. 320). Der Begriff ber Alluvion fest nicht voraus. daß ber Uferzuwachs burchweg aus festem Boben besteht; vielmehr tonnen auch Lachen, Rolle und Tumpel Bestandteile von Alluvionen fein. Befentlich ift nur, daß bas Land, durch welches folche Bafferftude vom Rluffe getrennt werben, bei mittlerem Wasserstande von biefem nicht überftromt wird. Do bie Bafferftude erft nach ber Allavion entstanden find, oder ob fie icon vorber als Bestandteile bes Rluffes vorhanden waren, ift ohne Bedeutung. Mit dem Augenblide, wo die Berbindung aufhort, verlieren fie die Gigenschaft als Beftandteile bes Fluffes und werben Beftandteile ber Alluvion. Diefer Erfolg tritt auch bann ein, wenn sich in ben Bafferftuden Rifche befinden. Rur die Annahme bes Berufungerichters, bag Wasserstücke, bie noch befischt werben konnen, nicht bie Gigenschaft bon Berlandungen erlangen tonnten, fehlt es an jedem Anhalte. Die fortbauernbe Befischbarteit wurde ber Unnahme einer Alluvion auch bann nicht entgegenstehen, wenn die Fische nur aus ber Ober in bie Bafferftude gelangt maren." . . .